



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Hella KGaA Hueck & Co. („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (DCGK) seit der erstmaligen Zulassung der Hella-Aktie zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 10. November 2014 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Hella KGaA Hueck & Co. angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat zwei persönlich haftende Gesellschafter, Herrn Dr. Jürgen Behrend und die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Carsten Albrecht, Markus Bannert, Jörg Buchheim, Dr. Wolfgang Ollig, Stefan Osterhage und Dr. Matthias Schöllmann vertreten. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Einen Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung gibt es nur unter den Geschäftsführern der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, nicht aber im Verhältnis unter den persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Anteile an der Hella

Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Führung der Geschäfte und kann ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafter seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern über Geschäftsführungshandlungen entscheidet auf Verlangen eines persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschafterausschuss. Dies gilt nach der Satzung allerdings nicht, solange Dr. Jürgen Behrend Komplementär ist; in diesen Fällen gibt vielmehr seine Stimme den Ausschlag.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Hierbei steht Dr. Jürgen Behrend nach der Satzung allerdings ein Vorschlagsrecht zu, und entsprechende Entscheidungen können nicht gegen seinen Widerspruch getroffen werden.

Zudem kann der Gesellschafterausschuss der Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH eine Geschäftsordnung geben. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der Hella KGaA Hueck & Co. satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der Hella KGaA Hueck & Co. mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der Hella KGaA Hueck & Co. gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Abs. 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der Hella KGaA Hueck & Co. ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklären die persönlich haftenden Gesellschafter diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum zwischen dem 10. November 2014 und dem 28. Mai 2015

Im Zeitraum seit der erstmaligen Zulassung der Hella-Aktie zum Handel am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse am 10. November 2014 bis zum 28. Mai 2015 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK nicht entsprochen:

- a) Abweichend von Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung (d.h. der Vergütung von Dr. Jürgen Behrend und der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH) zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.
- b) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK wurde das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen für die Geschäftsführung nicht festgelegt. Für die Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH verwendet die Gesellschaft ein Kapitalkontenmodell, dessen Leistungen maßgeblich

von Faktoren wie dem vorherrschenden Zinssatz und der Wertentwicklung des Investmentvermögens abhängen. Der leistungsorientierte Pensionsplan für Herrn Dr. Jürgen Behrend wurde bereits im Jahr 1987 errichtet und im Jahr 2014 geändert und erweitert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Festsetzung des Versorgungsniveaus weder sinnvoll noch praktikabel.

- c) Am 31. Oktober 2014 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Geschäftsführungsvergütungen gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) nicht vorgenommen wird. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft von den Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 DCGK abgewichen.
- d) Abweichend von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK haben der Gesellschafterausschuss sowie der Aufsichtsrats in den Zielvorgaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Zusammensetzung kein konkretes Ziel für eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen. Wenngleich die Gremien beabsichtigen, die Aspekte der Vielfalt (Diversity) und Beteiligung von Frauen bei den Wahlvorschlägen für ihre Mitglieder an die Hauptversammlung gebührend zu berücksichtigen, erachten sie letztlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen von Kandidaten als relevantere Auswahlkriterien.
- e) Im Zeitraum vom 10. November 2014 bis zum 21. Januar 2015 hatte der Aufsichtsrat abweichend von Ziffer 5.3.3 DCGK keinen Nominierungsausschuss. Dieser wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Januar 2015 eingerichtet. Dies war die erste turnusgemäße Sitzung des Aufsichtsrats seit dem Börsengang der Gesellschaft.
- f) Im Zeitraum vom 10. November 2014 bis zum 28. Mai 2015 hatte der Aufsichtsrat außerdem abweichend von Ziffer 5.1.3 DCGK keine Geschäftsordnung. Diese wurde nach vorangegangener Aussprache in der Sitzung vom 21. Januar 2015 am 28. Mai 2015 beschlossen.
- g) Ferner bestanden im Zeitraum vom 10. November 2014 bis zum 28. Mai 2015 für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Abweichung von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK keine konkreten Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigten. Eine solche Zielfestlegung hat der Aufsichtsrat nach vorangegangener Aussprache in der Sitzung vom 21. Januar 2015 am 28. Mai 2015 getroffen. Wie unter II. 1. Buchstabe d) erläutert, enthält diese Zielfestlegung unter Abweichung von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK kein konkretes Ziel für eine angemessene Beteiligung von Frauen.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Hella KGaA Hueck & Co. beabsichtigen, den unter II. 1. Buchstaben a) bis d) aufgezählten Empfehlungen des DCGK auch künftig aus den jeweils genannten Gründen nicht zu entsprechen.

III. Weitere Hinweise

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 4 und 7 DCGK sollen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden, und diese Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Während sich die von der Gesellschaft gewährte jährliche Bartantieme als fester Prozentsatz des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) errechnet und eine Verschlechterung dieser Messgröße über einen Mehrjahreszeitraum nicht rückwirkend sanktioniert wird, ist der von der Gesellschaft gewährte Long Term Incentive (LTI)-Bonus an anspruchsvolle Ziele für den Return on Invested Capital (RoIC) geknüpft und wird über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren einbehalten, in dem er sich aufgrund von Verschlechterungen oder Verbesserungen des RoIC und/oder des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) verringern oder auf null reduzieren oder erhöhen kann. Die Gesellschaft erachtet dies als ausreichend im Hinblick auf Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 4 und 7 DCGK.

Lippstadt, 28. Mai 2015

Die persönlich haftenden
Gesellschafter

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat